

Satzung des **GIESSEN 46ers e.V.**

in der Fassung vom 26. Februar 2015



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **GIESSEN 46ers** und hat seinen Sitz in Gießen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Die Verwendung des Markennamens „GIESSEN 46ers“ durch den Verein wird im Kooperationsvertrag zwischen der Trägergesellschaft der GIESSEN 46ers und dem Verein behandelt und geregelt.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

Die sportliche und soziale Förderung und Unterstützung des Kinder- und Jugendbasketballs sowie die Ausübung und Pflege des Kinder- und Jugendbasketballs in Schulen und Vereinen der Region Mittelhessen sowie die Schaffung von sozialen und gemeinschaftlichen (Sport-) Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Ermöglichung und Förderung sportlicher Aktivitäten, Leistungen und Einrichtungen
- die Durchführung von Sportveranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Basketballaktionstagen und Camps
- die Organisation und Gestaltung von Turnieren
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern
- die gemeinschaftliche Unterstützung der GIESSEN 46ers bzw. ihrer Trägergesellschaft in

ideeller Hinsicht zum Erhalt der gewachsenen Basketballkultur in Gießen. Dies wird durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Trägergesellschaft der GIESSEN 46ers und dem GIESSEN 46ers e.V. verbindlich geregelt. Die Tradition der GIESSEN 46ers bzw. der Gießener Bundesliga-Basketballer soll durch gemeinsame Veranstaltungen gefördert, gepflegt und erhalten werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen werden, die den Satzungszweck des Vereins fördern.

- (2) Mitglieder

Der Verein hat vier Arten von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Ordentliche (Voll-) Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die bereit sind, sich in besonderem Maße für den Satzungszweck einzusetzen, Verantwortung und Funktionen innerhalb des Vereins zu übernehmen oder die Gesellschafter der Trägergesellschaft der GIESSEN 46ers sind. Bei einer Mitgliederversammlung haben sie Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht. Außerdem erhalten sie einen Preisnachlass auf ausgewählte Aktivitäten und Angebote des Vereins oder dürfen kostenlos teilnehmen.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die weder ordentliche Mitglieder noch Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sind. Sie zahlen einen geringeren Beitrag. Sie haben in einer Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Außerdem erhalten sie einen Preisnachlass auf ausgewählte Aktivitäten und Angebote des Vereins oder dürfen kostenlos teilnehmen.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die weder ordentliche, außerordentliche Mitglieder noch Ehrenmitglieder sind und vorrangig durch ihre finanzielle Unterstützung zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen. Sie haben in einer Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein bzw. des Basketballsports vom Vorstand ernannt werden. Bei einer Mitgliederversammlung haben sie Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht. Sie sind beitragsfrei. Außerdem erhalten sie einen Preisnachlass auf ausgewählte Aktivitäten und Angebote des Vereins oder dürfen kostenlos teilnehmen.

- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den

Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- (5) Die Trägergesellschaft der GIESSEN 46ers ist ordentliches Mitglied und zudem im Beirat (sofern es einen Beirat gibt) des GIESSEN 46ers e.V. Die Trägergesellschaft wird durch die Geschäftsleitung gegenüber dem Verein vertreten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschriftsänderungen, Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt vor,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen Ordnungen und Beschlüsse des Vereins oder sonstigen Interessen des Vereins,
 - wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt oder

- wenn das Mitglied in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz erfolgter zweifacher schriftlicher Mahnung diese Beitragsrückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt von der Streichung unberührt.
- (5) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, gegebenenfalls Gebühren und Umlagen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Projekten und bei Verschuldung. Die Höhe der Erhebung liegt bei maximal dem zweifachen Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Bei minderjährigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

Jedes Mitglied verpflichtet sich an der Teilnahme zum Beitragseinzugsverfahren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung (§ 9)

Der Vorstand (§ 10)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses durch den vertretungsberechtigten Vorstand einberufen. Sie findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im 2. Quartal, statt.
- (2) Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder E-Mail erfolgen. Erfolgt eine schriftliche Einladung oder durch E-Mail, gilt die Einladung als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet wurde. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Nach Bekanntgabe der Tagesordnung eingehende Anträge sind nur zulässig, wenn sie dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen und die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mittels zwei Drittel der gültig abgegeben Stimmen bejaht.

- (3) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand von mindestens 20 % der Mitglieder.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Sitzung der Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
- (5) Die Tagesordnung umfasst insbesondere:

Eröffnung der Mitgliederversammlung

- Wahl eines Versammlungsleiters
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Stimmrechte
- Feststellung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Vorlage eines Haushaltsplans
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Abschluss der Mitgliederversammlung

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist – soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch einen auch vereinsfremden Versammlungsleiter geleitet.
- (8) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden einzeln oder den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten.
- (3) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die durch den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben hauptamtliches Personal einstellen.

§11 Beirat, Kuratorium und weitere Gremien

Der Vorstand kann einen Beirat, ein Kuratorium und weitere Gremien installieren, die den Vorstand bei seiner Arbeit beratend unterstützen. Der Vorstand beruft die jeweiligen Mitglieder.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann sich der Verein Ordnungen, wie z.B. eine Beitragsordnung oder eine Geschäftsordnung geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§13 Vereinsabteilungen

Der Verein kann Abteilungen bilden und führen. Über die Bildung und Tätigkeit der Abteilungen entscheidet der Vorstand.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden jeweils bei Neuwahl des Vorstands gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand ist vor der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu informieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfern eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

§ 15 Maßregeln und Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen
 - b) Verweise
 - c) Sperren für den Sport- und Spielbetrieb sowie Ausschluss von Veranstaltungen und sonstigen Vereinsaktivitäten
 - d) Platz- und Hausverbote
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern
- (2) Die Anordnung der vorstehenden Maßregelungen und Sanktionen erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (3) Sofern dem Verein durch das Verhalten des Mitglieds ein Schaden entsteht, bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

- (4) Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung sofern der Vorstand nicht abhilft.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.

§ 16 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des Vorstands.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

Der Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie in Fällen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist ein Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in dieser Satzung genannten Zwecke. Die Auswahl des Empfängers erfolgt vor der Auflösung oder Aufhebung des Vereins durch Beschluss des Vorstandes.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. Februar 2015 errichtet.